

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1952

Nummer 53

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
27. 9. 52	Verordnung NW. PR. Nr. 11/52 über die Regelung der Beförderungsentgelte für Transporte im Güternahverkehr bei verschiedenen Großbauvorhaben	257
1. 10. 52	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Befriff: Abgeordnete des Landtages	257
1. 10. 52	Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Befriff: Enteignungsanordnung	258
30. 9. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Befriff: Enteignungsanordnungen	258
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen.		
B. Bezirksregierung Arnsberg.		
C. Bezirksregierung Detmold.		
D. Bezirksregierung Düsseldorf.		
24. 9. 52	5. Nachtrag zur Polizeiverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. November und 22. Dezember 1933 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1934, Seite 12 ff.)	259
E. Bezirksregierung Köln.		
F. Bezirksregierung Münster.		
G. Stadt Krefeld.		
16. 10. 51	Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen des Stadtgebietes Krefeld	259
28. 2. 52	Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Stadtteil Krefeld	262

Teil I Landesregierung

Verordnung NW. PR. Nr. 11/52

über die Regelung der Beförderungsentgelte für Transporte im Güternahverkehr bei verschiedenen Großbauvorhaben.

Vom 27. September 1952.

Auf Grund des § 17 der 2. Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951, PR. Nr. 45/51 (Bundesanzeiger Nr. 185 S. 1) wird für die Großbauvorhaben „Soest-Lohnerbruch“, „Soest-Brandholz“, „Weri-Stadtwald“ und „M.-Gladbach“ verordnet:

§ 1

Für Transporte im Güternahverkehr bei diesen Großbauvorhaben ist gem. § 17 NVP von den Beförderungsentgelten nach Teil I, II und III bei den Großbauvorhaben „Soest-Lohnerbruch“ und „Soest-Brandholz“ ein einheitlicher Abschlag von 15% und bei den Großbauvorhaben „Weri-Stadtwald“ und „M.-Gladbach“ ein einheitlicher Abschlag von 12% vorzunehmen, der weder über noch unterschritten werden darf. Bei Abrechnung nach Teil III sind die Sätze der Preistafel dergestalt anzuwenden, daß bei Einzelfahrzeugen einheitlich der 5-Tonnen-Satz und bei Lastzügen der 15-Tonnen-Satz anzuwenden ist.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des

Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBI S. 193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 189) geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft. Beim Inkrafttreten bereits laufende Verträge bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 27. September 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Preisbildungsstelle —

In Vertretung:

Dr. Ewers.

— GV. NW. 1952 S. 257.

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes
Nordrhein-Westfalen.

I — 14.29 — P

Düsseldorf, den 1. Oktober 1952.

Befriff: Abgeordnete des Landtages.

Die von der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete
des Landtages Nordrhein-Westfalen

Weier, Lina, Hausfrau,
Gelsenkirchen, Am Rotthauser Markt 4. (KPD)
hat das Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 2 Landeswahlgesetz habe ich von der Landesreserveliste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Landtages Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:

Hofmann, Hans, Dreher,
Remscheid, Lobachstraße 1, (KPD).
— GV. NW. 1952 S. 257.

**Mitteilung des Innenministers des Landes
Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 1. Oktober 1952.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 14. Juli 1952, S. 279, die Enteignungsanordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Blomberg i. L. für die Erweiterung des kommunalen Friedhofes bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 258.

**Mitteilungen
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 30. September 1952.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom

10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1952 S. 485 eine Enteignungsanordnung für den Bau einer Gasfernleitung von der Zeche Lothringen in Bochum nach der bestehenden Gasfernleitung von Herne nach Schwelm in der Gemarkung Bochum-Hiltrop bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 258.

Düsseldorf, den 30. September 1952.

Betitelt: Erteigungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold 1952 S. 355 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb des auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Teilstückes einer nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. 12. 1935 freigegebenen Gasfernleitung von Brackwede nach Osnabrück bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 258.

Teil II

Andere Behörden

D. Bezirksregierung Düsseldorf

5. Nachtrag

zur Polizeiverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. November und 22. Dezember 1933 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1934, Seite 12 ff.).

Polizeiverordnung

Auf Grund der §§ 351, 342, 343, 348 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Pr. Gesetzsammel. S. 53) und des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. Gesetzsammel. S. 77) wird für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen A.G. verordnet:

Artikel I

§ 1, Abschn. B, Satz 1 der Polizeiverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. November und 22. Dezember 1933 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1934, S. 12 ff.) erhält folgende Fassung:

„B. auf dem Lande:

für das durch die Eigentumsgrenzen der Gesellschaft gekennzeichnete Hafen-, Hafeneisenbahn- und Hafenindustriegelände einschließlich der für diese Zwecke noch auszubauenden Gebietsteile in Neuenkamp.“

Artikel II

§ 14, Ziff. 10 und 12 derselben Polizeiverordnung erhalten folgende Fassung:

„10. Das Befahren der Häfen mit Fahrzeugen, die dem gewerbsmäßigen Vertrieb von Nahrungsmitteln oder sonstigen Gegenständen oder dem Aufkauf von Gegenständen aller Art dienen, ohne Genehmigung der Hafenpolizei.“

„12. Das Aufkaufen, Sammeln und Fischen von Verladegütern und Abfallstoffen aller Art ohne Genehmigung der Hafenpolizei.“

Artikel III

Diese Polizeiverordnung tritt nach Verkündung im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland und im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 1. November 1952 in Kraft und verliert zusammen mit der Hafenpolizeiverordnung ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 24. September 1952.

Der Regierungspräsident:
Baurichter.

Duisburg-Ruhrort, den 2. Oktober 1952.

Wasser- u. Schiffahrtsdirektion:
Straat.
— GV. NW. 1952 S. 259.

G. Stadt Krefeld

Polizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen des Stadtgebietes Krefeld.

Der Rat der Stadt Krefeld hat auf Grund der §§ 14, 24, 28, 33 und 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) gemäß § 52 der revisierten deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (ABl. MR.Br.Z 1946 Nr. 7) mit Beschuß vom 16. Oktober 1951 für den Umfang des Stadtgebietes Krefeld folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1

Begriffsbestimmung.

(1) Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Verkehrswege einschließlich Brücken und Plätze im Stadtbezirk Krefeld.

(2) Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Waldungen, Alleen, Friedhöfe und sonstigen Grünanlagen sowie Böschungen, Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Strombauverwaltung liegen.

(3) Als Dunkelheit im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, im übrigen die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

1. Abschnitt

§ 2

Bauarbeiten, Bauzäune.

(1) Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Verkehrsraum hineinragen, ist genehmigungspflichtig. Das gleiche gilt für die Lagerung von Baumaterial und Schutt auf Geh- und Fahrbahnen sowie die Ausführung von Straßenaufbrüchen. Baustellen sind zur Straße hin in der Regel mit einem Bauzaun abzuschließen oder durch Sperrböcke abzuschirmen.

(2) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind die unter (1) genannten Verkehrshindernisse wirksam zu beleuchten.

(3) Sofern bei Bauarbeiten Gehbahnen mit Fahrzeugen befahren werden, sind die Gehbahnen in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu sichern.

(4) Die Aufbereitung von Mörtel und ähnlichem Material darf nicht unmittelbar auf der Straßendecke erfolgen.

§ 3

Abwasserkanäle.

Es ist verboten, Straßenkehricht oder ähnliche Stoffe in Senken einzubringen, ölige, fettige oder explosive Flüssigkeiten (Benzin, Benzol) und ähnliches, Zement- oder Kalkbrühe in die Senken ablaufen zu lassen, Baustoffe wie Sand, Kies, Kalk und Straßenaustoffe so zu lagern oder abzuschlagen, daß sie bei Regenfällen in die Senken eingeschwemmt werden können.

§ 4

Schutzvorrichtungen.

(1) Bei Tätigkeiten und Anlagen, bei welchen die Gefahr eines Herabfallens von Gegenständen auf die Straße besteht, sind zweckentsprechende und ausreichende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Soweit hierbei die Fahrbahn in Anspruch genommen wird, ist die vorherige Zustimmung einzuholen.

(2) Kellerschächte und sonstige an öffentlichen Straßen und Plätzen befindliche Vertiefungen sind hinreichend abzudecken.

§ 5

Frischgestrichene Häuser, Befestigungen von Türen.

(1) An öffentlichen Verkehrs wegen im Sinne des § 1 befindliche frischgestrichene Häuser, Einfriedungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Maste, Bänke und dergleichen sind durch einen mit geeigneter Aufschrift versehenen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen, wenn durch deren Anstrich Beschädigungen eintreten können.

(2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen steif in der Weise festgemacht sein, daß sie vorübergehende nicht verleihen.

§ 6

Errichtung von Baulichkeiten, Anbringung von Gegenständen.

(1) Die Errichtung von Baulichkeiten, z. B. Kioske, Wartehallen, Reklamesäulen, Tankstellen, das Aufstellen von Karussells, Schiffsschaukeln, Schieß- und Verkaufsbuden und ähnlichen Einrichtungen bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für das Aushängen und Anbringen von Verkaufs- und anderen Gegenständen wie Schaukästen, Fahrradständern, Mülltonnen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen usw. an Gebäuden, Fenstern, Türen, Umzäunungen, wenn diese Gegenstände in den Verkehrsraum hineinragen.

(2) Die lichte Durchgangshöhe von Werbezeichen soll in der Regel 3 m betragen, darf jedoch keineswegs unter 2,20 m liegen.

(3) Schirmdächer, sogenannte Markisen vor Türen und Fenstern, des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie nach ihrem Herunterlassen mindestens 65 cm von der durch die Bordsteinkante festgelegten senkrechten Linie entfernt sind und mit ihrer untersten Kante oder etwa angehängten Gegenständen nicht in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen.

(4) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen. Sie dürfen den Verkehr weder behindern noch gefährden. Das Anbringen von Spruchbändern über der Straße bedarf der Genehmigung.

(5) Überführungen von Rundfunkantennen und elektrischen Leitungen über öffentliche Verkehrswege sind genehmigungspflichtig.

(6) Das Anbringen von Stacheldraht, von Spitzen und anderen gefährlichen Gegenständen ist verboten, sofern hierdurch im Straßenverkehr Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können.

(7) An Straßeneinmündungen und Kurven dürfen Hecken nur so hoch sein, daß die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist.

§ 7

Asphalt- und Teerkocher.

(1) Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen und Gegenstände nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

(2) Die Kochapparate müssen mit ausreichend weitem Rauchabzugsrohr versehen sein, wobei der Rauchaustritt mindestens 3 m über der Straßenfläche liegen muß.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 8

Beförderung von Säuren.

(1) Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz-, Salpetersäure) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten in Ballons oder großen Gefäßen mittels Fahrzeugen ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

- Die Ballone bzw. Gefäße müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein;
- jedes Fahrzeug muß außer vom Fahrer von einer weiteren über 14 Jahre alten Person begleitet sein;
- Sand ist in ausreichender Menge mitzuführen, um bei einem etwaigen Ausfluß der Säure auf die Straße die Gefahrenstelle zu bestreuen. In diesem Falle ist die Polizei umgehend zu benachrichtigen, damit sie das Publikum vor der Berührung mit der Säure warnen kann.

§ 9

Verhalten im Verkehr.

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer, der Gegenstände befördert, hat sich so einzurichten, daß er keinen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet. Fahrzeugführer haben Gegenstände, die über die Außenkante ihres Fahrzeuges hinausragen, hinreichend kenntlich zu machen.

(2) Tiere dürfen auf der Straße nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebunden werden.

(3) Das Radfahren und Mitführen von Fahrrädern ist auf Wochenmärkten nicht gestattet.

§ 10

Fackeln, Feuerwerk.

(1) Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Die Benutzung von Wachsfackeln bedarf der Genehmigung.

(2) Das gleiche gilt für das Abbrennen von Feuerwerken.

§ 11

Sprengungen.

Für Sprengungen ist in jedem Falle die Erlaubnis des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengstofferaubnisschein) erforderlich.

Darüber hinaus ist jede beabsichtigte Sprengung der zuständigen Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorher anzugeben. Die Polizei kann aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Gründen neben den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes besondere Auflagen erteilen oder sogar die Sprengung verbieten.

Etwaige zu beachtende Bestimmungen anderer Behörden oder Dienststellen (Bundesbahn-, Post-, Stromverwaltung u. a.) werden hierdurch nicht berührt.

§ 12

Verunreinigung der Straße, Teppichklopfen.

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, öffentlichen Anlagen und Denkmäler, wie Wegwerfen von Papier, Obstresten, Beschriften und Bekleben mit Plakaten sowie Schuttabladen an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen ist verboten.

(2) Fahrzeuge aller Art dürfen auf Straßen oder in Anlagen weder abgespült noch repariert werden, es sei denn, daß es sich um eine Fahrzeugpanne auf offener Straße handelt.

(3) Nicht gestattet ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern, auf Balkonen und Dächern nach der Straßenseite hin. Klopfen und Ausstauben von Beeten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltungsgegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr sowie dienstags, donnerstags, freitags von 15 bis 19 Uhr gestattet, und zwar in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten.

Das Verbot gilt nur für das Wohngebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 13

Hundehalter.

Hundehalter sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht Personen und Sachen beschädigen und nicht aufsichtslos im Straßenverkehr umherlaufen.

§ 14

Schutz der öffentlichen Anlagen.

(1) Öffentliche Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich bestimmt ist oder sich aus der Zweckbestimmung ergibt. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Ansprüchen eine andere Benutzung zugelassen ist. Die als Fahrweg bezeichneten Wege dürfen auch von Radfahrern und Reitern benutzt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

(2) Während der Dunkelheit erfolgt das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen auf eigene Gefahr.

(3) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen ist verboten.

(4) Das Baden in offenen Gewässern bedarf der Genehmigung.

(5) Eisflächen dürfen nur an den besonders kennlich gemachten Stellen nach vorheriger Freigabe betreten werden.

§ 15

Anbringen der Hausnummern und anderer Hinweisschilder.

(1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberichtige eines Gebäudes ist verpflichtet, das Gebäude straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Der Anbringungsort wird durch die zuständige Behörde bestimmt. Das Schild muß dem vorgeschriebenen Muster entsprechen.

(2) Bei Umnummerierung darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die Nummer noch lesbar bleibt.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, zu dulden, daß die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzvorrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienenden Tafeln bzw. Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgärten, Mauern oder auf ihren Grundstücken angebracht oder verändert werden.

II. Abschnitt.

Gewerbebetrieb auf der Straße.

§ 16

Ausübung des Gewerbebetriebes.

Wer auf der Straße, auf öffentlichen Plätzen oder in Anlagen außerhalb des Marktplatzes als Gewerbetreibender einen Platz einnehmen will, bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt, soweit eingenommene Plätze auf Grundstücken weniger als 2 m vom Straßenrand entfernt liegen.

§ 17

Der bewegliche Straßenhandel.

(1) Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind nicht gestattet:

- in den Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
- auf Märkten jeder Art,
- vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern) innerhalb einer Entfernung von 20 Metern von den Eingängen zu diesen Gebäuden an gerechnet,
- an den Haltestellen der Straßenbahn innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 Metern,
- an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 10 Metern von der Häuserfluchlinie ab gerechnet,
- auf und an den nachfolgenden verkehrswichtigen Straßen: Neußer Straße, Hochstraße, Friedrichstraße, Rheinstraße, Ostwall, St.-Anton-Straße von Ostwall bis Steinstraße, Königstraße von Südwall bis Karl-Wilhelm-Straße, Neumarkt, Hansastraße, Oberstraße von der Turmstraße bis zum Markt, Niederstraße vom Markt bis zum Zollhof, Krefelder Straße 21 bis zum Markt.

(2) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für den Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern.

(3) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Marktverkehr § 64 ff. GO und der Marktordnung bleiben unberührt.

§ 18

(1) Soweit die Ausübung des Straßenhandels durch die Bestimmungen der §§ 16 und 17 dieser Verordnung oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat er sich den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

Dies gilt auch für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf der Straße.

III. Abschnitt.

Reklame auf der Straße.

§ 19

Reklame durch Plakate.

(1) Auf der Straße ist das zeitweilige Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln und

Plakattafeln aller Art sowie die Veranstaltungen von Reklamen durch kostümierte Personen genehmigungspflichtig.

(2) Das gleiche gilt für die Vorführung durch Personen sowie Film- und Wechselbildvorführungen in den Schaufenstern und Schaukästen und Scheinwerferbeleuchtungen.

(3) Auf Geschäftsfahrzeugen, die Lieferfahrten ausführen und nur mit Ankündigungsmiteln für das eigene Geschäft versehen sind, sowie auf das Mitführen von Plakaten in Umzügen finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 20

Das Verbreiten von Druckerzeugnissen und das Verteilen von Geschäftsempfehlungen.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmiteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 17 dieser Verordnung), genehmigungspflichtig. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Reichsgewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 21

Anschlagsäulen.

Die Herrichtung von Anlagen für das öffentliche Anschlagswesen bedarf der Genehmigung. Das wilde Plakatieren ist verboten.

§ 22

Lautsprecherreklame.

Der Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentlichen Straßen auswirken soll, unterliegt der Genehmigung.

IV. Abschnitt.

Sonstige Darbietungen auf der Straße.

§ 23

Musikalische Darbietungen.

(1) Es ist verboten, durch musikalische und gesangliche Darbietungen auf Straßen den Gottesdienst, Leichenbegräbnisse, Prozessionen, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören.

(2) Der Genehmigung bedürfen:

- das Musizieren und Singen geschlossener Gruppen,
- alle musikalischen und gesanglichen Darbietungen auf den in § 17 der Verordnung genannten Straßen.

V. Abschnitt.

Sonstiges.

§ 24

Niederlassung in Wohnwagen usw.

(1) Wer als Eigentümer, Pächter oder Besitzer eines Grundstückes an öffentlichen Wegen und Plätzen die dauernde oder vorübergehende Niederlassung durch Personen in fahrbaren oder nichtfahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht fest mit dem Erdoden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zuläßt, bedarf dazu der vorherigen Genehmigung.

(2) Es ist untersagt, sich in den in Abs. 1 aufgeführten Wohngelegenheiten auf fremdem Grundstück niederzulassen, bevor die Genehmigung für die Niederlassung erteilt worden ist.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 25

Zuständigkeit.

(1) Für die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen ist der Oberstadtdirektor — Amt für öffentliche Ordnung — zuständig mit Ausnahme der Genehmigungen nach §§ 2, 4, 15 und 21, die vom Bauordnungsamt erteilt werden. Genehmigungen nach § 6 werden vom Straßenbauamt im Einverständnis mit dem Amt für öffentliche Ordnung erteilt.

(2) Der Oberstadtdirektor — Amt für öffentliche Ordnung — kann Befreiungen von den in dieser Verordnung aufgeführten Verbotsanordnungen erteilen.

§ 26

Zwangsgefe.

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

(2) Strafdrohungen anderer Gesetze werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 27

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1959.

Krefeld, den 16. Oktober 1951.

Im Auftrage des Rats der Stadt Krefeld:
Hans Müller, Plückebaum,
Oberbürgermeister. Ratsherr.

— GV. NW. 1952 S. 259.

**Verordnung
zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Stadtteil Krefeld**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) erläßt der Rat der Stadt Krefeld mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Stadtteiles Krefeld folgende Verordnung.

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadtverwaltung Krefeld als untere Naturschutzbehörde in grüner Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Bereich des Stadtteiles Krefeld werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Eintragung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
2. Unter das Verbot fallen insbesondere
 - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen;
 - b) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke;
 - c) die Vernichtung oder Überschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Laubfalles in Waldstücken;
 - d) das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt;
 - e) die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (zugelassen ist die Einfriedigung von land- und forstbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsbundener, werksgerechter Ausführung);

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine Seite Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

- f) das Zelten und Baden an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen, sowie das Parken von Wagen und Krafträder außerhalb der Wege;
 - g) die Anlage von Abschüttihalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe dieser Art, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung stehen;
 - h) der Bau von Drahtleitungen;
 - i) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen.
3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendung möglich ist.
 4. Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsbestandteilen zu dulden, soweit dies dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbar und für diesen ohne größere Aufwendung möglich ist.

§ 3

Es ist verboten, die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Landschaftsschutzkarte bezeichneten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. die bisherige Nutzung und pflegerische Maßnahmen in der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
2. die rechtmäßige Jagd und Fischerei;
3. die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände; Kahlschläge und Rodungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Bei Wiederaufforstung ist dem ehemaligen Waldcharakter der Landschaftsschutzgebiete durch Anbau standortgemäßer Holzarten Rechnung zu tragen;
4. die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen vom Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Diesbezügliche Anträge sind gegebenenfalls in zweifacher Ausfertigung bei der unteren Naturschutzbehörde in Krefeld einzureichen.

§ 6

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Stadtteil Krefeld vom 29. September 1936 (Reg. Amtsblatt Nr. 41/36) außer Kraft gesetzt.

Krefeld, den 28. Februar 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Krefeld:

Häuser, Paul Sünder,
Oberbürgermeister, Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 262.